

Bundesrat

Drucksache 165/13

01.03.13

U

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Beschleunigung der Rückholung radioaktiver Abfälle
und der Stilllegung der Schachtanlage Asse II**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 225. Sitzung am 28. Februar 2013 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – Drucksache 17/12537 – den von den Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/

DIE GRÜNEN eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Rückholung radioaktiver
Abfälle und der Stilllegung der Schachtanlage Asse II**

– Drucksache 17/11822 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 22.03.13

Initiativgesetz des Bundestages

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird das Wort „vorzugsweise“ gestrichen.
- b) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Dosisbegrenzung nach § 5 der Strahlenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 7 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, nicht eingehalten oder die bergtechnische Sicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann.“

2. Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Zur umfassenden Unterrichtung der Öffentlichkeit werden auf einer Internetplattform die die Schachanlage Asse II betreffenden wesentlichen Unterlagen nach § 10 des Umweltinformationsgesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) verbreitet. Die wesentlichen Unterlagen umfassen insbesondere auch Weisungen, Empfehlungen und Verwaltungsvorschriften.“

Bundesrat

Drucksache 165/13 (Beschluss)

22.03.13

Beschluss
des Bundesrates

**Gesetz zur Beschleunigung der Rückholung radioaktiver Abfälle
und der Stilllegung der Schachanlage Asse II**

Der Bundesrat hat in seiner 908. Sitzung am 22. März 2013 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 28. Februar 2013 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes **n i c h t** zu stellen.